

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 11
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz		2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz		3
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten..		5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht		6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation		6
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft		7
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger		7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		8
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>		8
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein		9
A.11	bnNETZE GmbH.....		10
A.12	<i>bnNETZE GmbH</i>		10
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....		11
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....		11
B.2	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		11
B.3	terraneTS bw GmbH.....		11
B.4	Gemeinde Stegen.....		11
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		11

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 11
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
A.1.1	<p>Eine der Voraussetzungen des § 13b BauGB ist, dass durch die Überplanung von bisherigen Außenbereichsflächen diese einer Wohnnutzung zugeführt werden. Im erstmalig überplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich jedoch ebenfalls eine sehr große Grünfläche. Diese Fläche, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird durch die Ausweisung als Grünfläche gerade nicht einer Wohnnutzung zugeführt, was somit auch dem Flächennutzungsplan widerspricht. Aufgrund der Größe halten wir die Überplanung mittels § 13b BauGB für nicht zulässig.</p> <p>Zudem könnte es hier an der Erforderlichkeit mangeln, da die Überplanung dieser landwirtschaftlich genutzten Fläche als Grünfläche nicht nachvollziehbar begründet ist. Durch die landwirtschaftliche Nutzung wird die laut Begründung gewünschte Wirkung als Schutzstreifen für die Landschaft bereits gewährleistet. Weshalb es zusätzlich einer Ausweisung als Grünfläche bedarf, ist städtebaulich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Die Grünfläche dient dem Wohngebiet. Grünflächen sind keine Gebietsart i.S.d. §§ 2 ff. BauNVO und daher grundsätzlich in allen Gebietsarten zulässig. Die Einbeziehung von Grünflächen in die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes ändert nicht den Charakter des Gebietes, unabhängig von der Größe der Grünfläche. Diese Grünfläche dient dem besonderen Schutzzweck. Auch die untere Naturschutzbehörde bekräftigt, dass durch eben diesen „Puffer“ keine erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets zu befürchten sind (s. A.2.1), was Voraussetzung für die Anwendung von § 13b BauGB ist. Somit dient die festgesetzte Grünfläche der Ausweisung des Wohngebietes und verfolgt dementsprechend das städtebauliche Ziel von § 13b BauGB (Schaffung von Wohnraum).</p> <p>Zudem zielt die Gemeinde darauf ab, dass die private Grünfläche nicht für Garten- oder andere Freizeitnutzungen weiter verpachtet wird, um den Schutz der Natur und des Ortsbildes zu sichern.</p>	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.1.2	Neben den in Ziffer 1.2 genannten planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wurde auch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Dies sollte noch ergänzt werden.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bauvorschriften werden redaktionell angepasst.</p>	
A.1.3	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird aktualisiert.</p>	
A.1.4	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsbeschluss.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 11
	oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.		
A.1.5	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Dies wird berücksichtigt. Die ausgefertigte Planfassung wird nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.	
A.1.6	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse: gis@lkbh.de Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Planunterlagen in digitaler Form übersandt.	
A.1.7	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bisierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208-4692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg eine Mehrfertigung des Planes übersandt.	
A.2	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:		
A.2.1	FFH-Gebiet „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ und Landschaftsschutzgebiet „St. Peter, St. Märgen“. Unter Berücksichtigung des entlang der südlichen Grenze des Plangebiets als Private Grünfläche („Wiesenfläche“) festgesetzten „Puffers“ sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des o.a. FFH-Gebiets zu befürchten. Gleiches gilt für das unmittelbar südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „St. Peter, St. Märgen“. Die geplante Zu-	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 11
	<p>lassung einer Nutzung eines 2-Meter-Streifens angrenzend an die für die Bebauung vorgesehene Fläche als Nutzgarten (s. Punkt 3.4 der Begründung zum Bebauungsplan) steht im Widerspruch zu der Zweckbestimmung „Wiese“. Hier ist eine klarere Regelung auch im Hinblick auf die Pflege der Wiese erforderlich.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p> <p>Es gilt der rechtliche Grundsatz des Vorrangs der spezielleren Norm vor der allgemeineren Norm. Die Festsetzung als Wiese ist die allgemeine Zweckbestimmung der Grünfläche. Die Festsetzung des 2 m-Streifens für eine geringfügige gärtnerische Nutzung ist demgegenüber die speziellere Regelung und daher im Bereich des 2 m-Streifens vorrangig. Es besteht somit kein Widerspruch. Die Gartenfestsetzung des 2 m-Streifens verdrängt in diesem Fall rechtlich die Festsetzung als Wiese. Dies ergibt sich hinreichend deutlich aus den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Dennoch wird der 2 m-Streifen zur Klarstellung in die Planzeichnung eingetragen.</p>	
A.2.2	<p>Der Wiesenstreifen ist im Rahmen von Bauarbeiten vor Befahrung, Bodendepositionierung u.a. Beeinträchtigungen zu schützen und dauerhaft durch zweimalige Mahd mit Abräumen des Mähguts als artenreiche Wiese zu pflegen und zu erhalten. Falls eine Nachsaat erforderlich wird, ist ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.</p>	<p>Der Schutz der Wiese vor Beeinträchtigungen während der Bauphase wird als Hinweis zu den Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Art der dauerhaften Bewirtschaftung bleibt in den Händen des Eigentümers. Die Fläche ist als Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese festgesetzt, so dass der dauerhafte Erhalt der Wiese gesichert ist.</p>	
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
A.2.3	<p>Naturdenkmale</p> <p>Bei dem am Ostrand der geplanten Wohnbaufläche dargestellten Baum handelt es sich um eine Linde, die zusammen mit weiteren Linden westlich des „Schweighofs“ als Naturdenkmale ausgewiesen und mit Naturdenkmalverordnung von 1964 geschützt sind. Der Schutzstatus der Linde wird weder in der Begründung zum Bebauungsplan noch im Umweltbericht aufgeführt. Dies sollte nachgeholt werden.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die oben genannten Linden und die zur Erhaltung festgesetzten Bäume durch Tiefarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollte geprüft werden, ob die Fläche mit Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger aus dem Wurzel- und Kronenbereich der Bäume heraus in den Wegekörper des „Schweighofwegs“ verschoben werden kann. Die Baumschutzvorschriften der DIN 18920 und RAS-LG 4 sind zwingend zu beachten.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Schutzstatus der Linden wird im Umweltbeitrag ergänzt.</p> <p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Mit den Leitungs- und Kanalplanungen gingen zahlreiche Überlegungen zum Schutz der Bestandsbäume einher. Es ist technisch möglich, die Planungen umzusetzen, ohne dass die Bäume gefährdet werden. Demzufolge ist deren Erhalt mit den Planungen vereinbar und gesichert.</p>	
A.2.4	<p>Sollten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB nicht</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13b BauGB sind gegeben (s.a.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 11
	<p>vorliegen, ist im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens ein qualifizierter Umweltbericht mit Darstellung sämtlicher Eingriffe der neuen Planung sowie Darlegung von entsprechenden Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Sollte ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich sein, so sind externe Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde St. Peter und der unteren Naturschutzbehörde (und gegebenenfalls privaten Dritten) rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abzusichern. Bei privaten Dritten als Vertragspartner ist zusätzlich eine dingliche Sicherung notwendig. Sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen für den externen Ausgleich in Erwägung gezogen bzw. in Anspruch genommen werden, so ist rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Fachbereich 580 (Landwirtschaft) vorzunehmen. Die Ausgleichsflächen müssen darüber hinaus rechtlich verfügbar sein. Ein etwaiges Pachtverhältnis darf den Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegenstehen.</p>	<p>A.1.1).</p>	
A.3	<p>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)</p>		
	<p>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>		
	<p>Abwasserbeseitigung / Regenwasserbehandlung</p>		
A.3.1	<p>Bei der Prüfung ist aufgefallen, dass die Vorgaben der Bauvorschriften Punkt 4.8 von den Vorgaben im aktuellen Wasserrechtsantrag „Schweighöfe“ abweichen. Damit die Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gesichert eingehalten werden, empfehle ich dringend eine Anpassung des Punktes 4.8 mit den Bemessungsangaben des Entwässerungsplaners.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Punkt 4.8 der Bauvorschriften wird angepasst.</p>	
A.3.2	<p>Außerdem ist anzumerken, dass der Hinweis zur Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung im Punkt 3.2 der Bauvorschriften nur gering geändert wurde. Aus abwassertechnischer Sicht sollte er nochmals überarbeitet werden, da in Schmutzwasserkanäle generell kein Oberflächenwasser aus Siedlungsgebieten ein-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird angepasst.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 11
	<p>geleitet werden sollte (vgl. auch § 55 Abs. 2 WHG). Neben der Einleitung in den Regenwasserkanal kommen für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung auch die Regelungen der zugehörigen Rechtsverordnung in Frage.</p> <p>Sollte die dezentrale NW-Beseitigung ausgeschlossen werden, wäre dies in den Bauvorschriften verbindlich zu regeln.</p>		
A.4	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.4.1	<p>Bezüglich der im Änderungsbereich vorhandenen Freileitungen ist in Abhängigkeit von der Spannung eventuell auch die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zu beachten. Wir empfehlen, dem Energiedienst/Netzbetreiber im Bauverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Freileitungen werden rückgebaut und in den Boden verlegt, sodass keine Immissionskonflikte zu erwarten sind.</p> <p>Es wurden alle potenziell berührten Energiedienstleister und Netzbetreiber am Verfahren beteiligt.</p>	
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.5.1	<p>Laut § 1 Abs. 2 PlanzV sollen sich aus den Planunterlagen für Bauverfahren die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Das Gebiet des Bauverfahrens erstreckt sich über die Flurstücke 224/24 und 224/25. Beide Flurstücke sind in den Planunterlagen nicht enthalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Flurstücke Nr. 224/24 und 224/25 sind zwar im Kataster bereits gebildet, aber noch nicht im Grundbuch. Der Bauverfahren gibt daher den aktuellen Grundbuchbestand korrekt wieder. Im Übrigen kann von der Angabe der katastermäßigen Flurstücke gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 PlanzV abgesehen werden, wenn dies für die Festsetzungen nicht erforderlich ist. Das ist hier der Fall. Denn das Plangebiet ist auch ohne die Angabe der Flurstücksnummern durch den Schweighofweg im Süden und Osten, durch die K 4908 im Norden und durch die vorhandenen Baugrundstücke im Westen hinreichend präzise abgegrenzt.</p>	
A.5.2	<p>Soll das Flurstück 224/25 komplett im Gebiet des Bauverfahrens liegen, ist dessen Abgrenzung an der süd-östlichen Ecke zu ändern.</p>	<p>Die südliche/östliche Begrenzung des Geltungsbereichs entspricht dem nördlichen/westlichen Rand des Schweighofwegs. Es trifft zu, dass die Ausrundung der Kurve des Schweighofwegs in der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs in der Vermessung in einem engeren Radius gezogen wurde als in der Planzeichnung zum Bauverfahren, sodass bei</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 11
		Überlagerung der Pläne ein schmaler Streifen des neuen Flurstücks 224/25 (Kataster) nicht im Geltungsbereich liegt. Die Planzeichnung wird dementsprechend angepasst.	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.6.1	Keine weiteren Anregungen zur Offenlage, zumal lt. aktuellen Planunterlagen keine externen Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)		
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		
A.7.1	Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	<p>Das geplante Baugebiet/Bauvorhaben befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Hier gilt gemäß § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) bis 15 m Entfernung ab dem äußeren Fahrbahnrand das absolute Anbauverbot. In diesem Bereich dürfen keine Hochbauten und Anlagen der Außenwerbung errichtet werden.</p> <p>Die Zustimmung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:</p> <p>Die Neufestlegung der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist zeitnah nach Genehmigung des Bebauungsplanes umzusetzen.</p> <p>Sofern die Gehwege im Eigentum des Landkreises bleiben, ist eine Vereinbarung zur Übernahme der Baulast einschließlich Räum- und Streupflicht mit der Gemeinde abzuschließen. Wir empfehlen jedoch die Nachführung der Grundstücksgrenzen mit der Vermessung des Baugebietes vorzunehmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde plant eine Verlegung des Ortseingangs in Richtung Osten, sodass sich das Baugebiet künftig innerhalb der Ortsdurchfahrt befinden wird und vom Anbauverbot abgesehen werden kann.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.7.3	Für die geplante Zufahrt sind die Sichtfelder auf die bevorrechtigten Verkehrsteilnehmer gemäß RAST 06 / RAL (2012) einzuhalten. Die Mindestsichtfelder gemäß Richtlinie sind zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und Bewuchs freizuhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es werden Sichtdreiecke in den Bebauungsplan eingetragen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 11
A.7.4	Wir weisen darauf hin, dass Schäden an der Kreisstraße K 4908, die auf die Bauarbeiten im Zuge der Herstellung der Erschließung zurückzuführen sind, grundsätzlich auf Kosten der Gemeinde zu beheben sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.5	Für die Maßnahme im Einflussbereich der Kreisstraße (z.B. Bordstein und Entwässerung im Bereich der Zufahrten) sind folgende Straßenbaupläne (Ausführungspläne) vor Ausführung 3-fach beim Fachbereich Straßenbau und -betrieb zur Genehmigung einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan M= 1:250 -1:500 (Planung nach den einschlägigen Straßenbau-richtlinien (RAL, RAS, ERA...)) • Regelquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Darstellung des gesamten Straßenraumes incl. Rad- und Gehwege Fahrbahnaufbau nach RSTO • Ein gesonderter Markierungs- und Beschilderungsplan mit eingezeichneten Sichtweiten und Schleppkurvennachweis. 	Dies wird berücksichtigt. Die erforderlichen Unterlagen werden eingereicht.	
A.7.6	Die Straßenmeisterei Kirchzarten ist mindestens 3 Wochen vor Baubeginn über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Straßenmeisterei Kirchzarten wird mindestens 3 Wochen vor Baubeginn über die Aufnahme der Arbeiten informiert.	
A.8 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 01.09.2017)			
A.8.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahme vom 11.01.2016 (2511//15-11611) ist von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.8.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 11.01.2016)			
A.9.1	<u>Geotechnik</u> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 11
	<p><i>Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</i></p>		
A.9.2	<p><u>Boden</u> <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.9.3	<p><u>Mineralische Rohstoffe</u> <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.9.4	<p><u>Grundwasser</u> <i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.9.5	<p><u>Bergbau</u> <i>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.9.6	<p><u>Geotopschutz</u> <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.9.7	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.10	<p>REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 13.09.2017)</p>		
A.10.1	<p>Entsprechend Ziffer 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 11
A.11	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 09.08.2017)		
A.11.1	Keine weiteren Bedenken und Anregungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.12.2015.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 08.12.2015)		
A.12.1	<i>Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz in der Zähringer Straße sichergestellt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand können für die Löschwasserversorgung ohne zusätzliche Maßnahmen 48m³/h für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt werden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Nach Klärung mit dem Feuerwehrkommandanten ist die Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über 2 Stunden ausreichend gesichert; vorausgesetzt die Brandreserve im Hochbehälter steht in entsprechendem Umfang zur Verfügung.</i> <i>Des Weiteren befindet sich in ca. 300 m Entfernung das öffentliche Gewässer Badweiher, aus welchem zusätzlich Feuerlöschwasser bei Bedarf entnommen werden kann.</i>	
A.12.2	<i>Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch Erweiterung des bestehenden Niederspannungskabelnetzes. Die bestehende Niederspannungsfreileitung, die das künftige Baugebiet überspannt, wird im Zuge der Erschließung durch ein Kabel ersetzt.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.12.3	<i>Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>	
A.12.4	<i>Für die Planung und Bauvorbereitung der Leitungsnetze, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist eine angemessene Vorlaufzeit erforderlich. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br., so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Koordination erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</i>	
A.12.5	<i>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.</i>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 11
-----	--------------------	--------------------	-----------------

**B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE**

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 13.09.2017)
B.2	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 29.08.2017)
B.3	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 09.08.2017)
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.
B.4	GEMEINDE STEGEN (Schreiben vom 07.09.2017)

**C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND
BÜRGERN**

Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.